name der entgegennenmenden Stelle		Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstatte		GewA 1		
		Bitte die nachfolgend ankreuzen	len Felder vollständig und gut	t lesbar ausfüllen sow	ie die zutreffenden Kästchen	
	e-Anmeldung der <u>§ 55 c der Gewerbeordnung</u>					
Angaben zı	um Betriebsinhaber	eigener Vordruck ausz Angaben zur gesetzlic	Bei Personengesellschaften (zum Beispiel OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zur gesetzlich vertretungsberechtigten Person einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlich Vertretungsberechtigten sind die Angaben auf Beiblättern z machen.			
Ilm Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)			2 Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls Nummer im Stiftungsverzeichnis			
3 Name des	Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 a	bweicht (Geschäftsbezei	chnung zum Beispiel: Gaststä	tte zum grünen Baum	, Frisier Haargenau)	
Angaben zı		Ye).				
4 Familienna	me	5 Vornamen				
6 Geschlecht	(Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburts		ماه نامانه س	- divore	Dahna Angaha	
7 Geburtsnan	ne (nur bei Abweichung vom Namen)	männlich 8 \$eburtsdatum	weiblich 9 Geburtsort	divers	Ohne Angabe Geburtsland	
10)-						
10 Staatsange	hörigkeit/en deutsch andere:					
11)Anschrift	der Wohnung:					
Straße		Hausnummer	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer			
Postleitzahl	ostleitzahl Ört		E-Mail-Adresse			
			Internetadresse			
Angaben zı						
12 Zahl der : Zahl der	geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei P gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen P	ersonengesellscha ersonen)	ften)/			
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?			ja nein	nicht bel	kannt	
	ngsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei	inländischen Aktiengese		gen und unselbständ	igen Zweigstellen)	
Familienname		Vornamen				
Anschrifter						
15 Betriebs:	statte	Hausnummer	(Mobil-)Telefonnummer			
rausiuniller		Telefaxnummer				
Postleitzahl	Ort		E-Mail-Adresse			
16 Hauntnie		lassung oder unselhstst:	Internetadresse ändige Zweigstelle ist)			
Straße	O , and a second congress and a second congr	Hausnummer	(Mobil-)Telefonnummer			
Postleitzahl Ort			Telefaxnummer E-Mail-Adresse			
. Jaconzani			Internetadresse			
17)Frühere I	Betriebsstätte					
Straße		Hausnummer	(Mobil-)Telefonnummer			
Postleitzahl	Ort	ļ	Telefaxnummer E-Mail-Adresse			
			Internetadresse			
Formular:					Seite 1 von	

(bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: zum Beispiel Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit

18 Angemeldete Tätigkeit

MACH | formsolutions

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)

Über die Gewerbeanzeigen für Gewerbean- und -abmeldungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung (GewO) werden von den statistischen Ämtern der Länder monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

Zweck der Erhebung

Die bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, monatlich durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- und -abmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Umfang und Art der Erhebung

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Absatz 13 in Verbindung mit § 14 Absatz 14 Nummer 5 GewQ in Verbindung mit der Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV) sowie in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 zur GewAnzV) und zu § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 zur GewAnzV). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 13 GewQ in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 13 Satz 4 GewQ sind die Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, auskunftspflichtig und erfüllen die Auskunftspflicht durch Erstattung der entsprechenden Gewerbeanzeige. Nach § 3 Absatz 4 GewAnzV werden die Daten aus der Gewerbeanzeige elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet an die statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (zum Beispiel die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- 2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Der im Handels-, Genossenschafts-oder Vereinsregister, gegebenenfalls im Stiftungsverzeichnis eingetragene Name mit Rechts-form; der davon abweichende Name des Geschäfts; Ort und Nummer des Eintrags; Name und Vorname des Gewerbetreibenden; Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/Zahl der gesetzlichen Vertreter; Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Betriebsstätte, der Hauptniederlassung sowie der früheren bzw. künftigen Betriebsstätte (Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 der Anlagen 1 und 3 der GewAnzV) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Hilfsmerkmale werden nach § 13 Absatz 1 Btatist in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz (StatRegG) bei Gewerbeanmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen der Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 der GewAnzV und bei Gewerbeabmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 der GewAnzV im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke gespeichert.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden (Anzeigepflichtigen), deren personenbezogenen Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach <u>Artikel 16 DS-GVO</u>,
- die Löschung nach <u>Artikel 17 DS-GVO</u> sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Absatz 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Diese Anzeige gilt gleichzeitig auch als Mitteilung nach § 192 Absatz 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegenüber dem zuständigen gesetzlichen Unfallwersicherungsträger. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, zum Beispiel nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vergleiche § 148 der Gewerbeordnung (GewO)) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 der Handwerksordnung (HwO)).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (zum Beispiel durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (zum Beispiel Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (zum Beispiel Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.
 - Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.
- 5. Nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 9 GewO erhalten die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes (StatRegG) Daten aus den Gewerbeanzeigen für Gewerbeummeldungen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 GewO. Dies betrifft die Daten der Feldnummern 1 bis 6, 10, 12, 15 bis 24, 26 und 29 der Anlage 2 der GewAnzV.

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DS-GVO

Vielen Dank für die Nutzung der Onlinedienste der Stadt Heidelberg.

An dieser Stelle erhalten Sie vorab allgemeine Informationen nach Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Heidelberg im Rahmen des Online-Prozesses.

Alle wichtigen Informationen für Sie im Überblick:

Verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO

Stadt Heidelberg Marktplatz 10 69117 Heidelberg stadt@heidelberg.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Str. 12 69115 Heidelberg datenschutz@heidelberg.de

Zweck der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur zu den in den jeweiligen Datenschutzhinweisen genannten Zwecken (siehe unten).

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die mit dem Formular erhobenen Daten werden – abhängig vom vorliegenden Vorgang verarbeitet – auf Grund von:

- Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO bei Datenerhebung auf freiwilliger Basis mit Einwilligung
- Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO zur Erfüllung eines Vertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen
- Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO bei einer rechtlichen Verpflichtung
- Art. 6 Abs. 1 e) in Verbindung mit einer spezialgesetzlichen Grundlage oder § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg bei öffentlichem Interesse oder öffentlichen Aufgaben

Datenspeicherung

Ihre Daten werden auf besonders geschützten Servern bei unserem Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter Komm.ONE und bei der Stadt Heidelberg verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich ist. Wir beachten zudem die Speicher- und Löschfristen aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Nach Ende der Speicherfrist werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Ihre Rechte

Unter den angegebenen Kontaktdaten können Sie folgende Rechte ausüben:

- Recht auf Auskunft, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)

Wenn Sie eines dieser Rechte ausüben möchten, finden Sie die genauen Voraussetzungen in den genannten Artikeln der DS-GVO. Weiterhin haben Sie ein Recht auf Widerruf bei Einwilligung nach Art. 7 DS-GVO, wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben.

Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie können sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Onlinebeschwerde: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde/

Pflicht zur Bereitstellung der Daten, Folgen der Nichtbereitstellung

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die Daten nicht angeben, kann allerdings Ihr Anliegen nicht online bearbeitet werden.

Besonderheiten bei der Nutzung von Online-Diensten

Bei Nutzung unserer Online-Dienste können Sie Verwaltungsdienstleistungen elektronisch abwickeln. Diese Nutzung unterliegt Ihrer freien Entscheidung.

Weitere ausführliche Informationen zum Datenschutz auf den Webseiten der Stadt Heidelberg finden Sie unter: www.heidelberg.de/datenschutz

Unter "Datenschutzerklärung" finden Sie ergänzende Informationen zur Datenerhebung gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO für Ihren konkreten Vorgang.

☑Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und nehme diese zur Kenntnis. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und Daten elektronisch zu den in der Datenschutzerklärung erläuterten Zwecken erhoben und gespeichert werden.